

Kann man aus § 1004 I 1 BGB eine konkrete Handlung vom Störer verlangen?

Autor:

Kann man aus § 1004 I 1 BGB eine konkrete Handlung vom Störer verlangen?

Im vorliegenden Beitrag wollen wir uns mit einer bestimmten Frage zur Rechtsfolge aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 auseinandersetzen. Kann über § 1004 Abs. 1 Satz 1 eine bestimmte Handlung verlangt werden? Das kommt drauf an.

1004 Abs. 1 Satz 1 BGB stellt klar, dass im Fall der tatbestandlichen Beeinträchtigung des Eigentums der Eigentümer vom Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen kann. Wird dagegen das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** verletzt ist **§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog** anzuwenden.

Hier gilt es zu berücksichtigen, dass **nur ein Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung** besteht. Kann die Beeinträchtigung nur auf eine bestimmte Weise beseitigt werden, besteht der Anspruch auf die konkrete Handlung. Dies gilt auch dann, wenn andere Maßnahmen zwar möglich sind, vernünftigerweise aber nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden können. Bestehen jedoch – wie häufig – verschiedene Möglichkeiten die Störung zu beseitigen, so hat der Gläubiger grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Beeinträchtigung. Dahinter steht der Grundsatz, dass die Rechte des Störers nicht weitergehend eingeschränkt werden sollen, als der Schutz des Berechtigten vor Beeinträchtigungen seiner Rechte es erfordert. Sodann gilt es noch zu berücksichtigen, dass der Störer gegebenenfalls das Risiko der Zwangsvollstreckung trägt, wenn die gewählte Maßnahme die Störung nicht beseitigt. Besteht die Störung sodann fort, so besteht auch weiterhin ein Anspruch auf Beseitigung.

Damit obliegt es dem **Störer** den geeigneten Weg zur **Störungsbeseitigung** zu bestimmen. Ein zu eng gefasster Antrag kann zur teilweisen Abweisung der Klage führen und damit potenziell zur Kostenteilung zwischen den Parteien.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 15.09.2022